

# Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

## Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Thies Burmeister plant zusätzlich in 23843 Bad Oldesloe, Gemarkung Seefeld, Flur 5, Flurstück 22/1 für die Feldberegnung über einen Brunnen Grundwasser zu fördern. Hierzu ist die Errichtung eines neuen Brunnens erforderlich.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)<sup>1</sup> und bedarf gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis. Gegenstand der Erlaubnis ist die Grundwasserentnahme zur Feldberegnung mit einer maximalen Entnahmemenge von 39.000 m<sup>3</sup>/a. Dabei werden drei Brunnen an unterschiedlichen Standorten eingesetzt. Durch Flächentausch und zur Einhaltung der Fruchtfolge werden die Brunnen 02 und 03 wechselseitig und mit unterschiedlicher Entnahmemenge betrieben.

Für das geplante Vorhaben war nach § 9 in Vb. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)<sup>2</sup> in Verbindung mit Nr. 13.3.3 der Anlage 1 (Liste "UVP-pflichtige Vorhaben") zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die Prüfung hat ergeben, dass aufgrund der Planung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG aufgeführten Kriterien ausgeschlossen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Auf Antrag können die Unterlagen beim Kreis Stormarn, untere Wasserbehörde, Louise-Zietz-Straße 4, 23843 Bad Oldesloe nach Termin-Vereinbarung eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Oldesloe, 29. April 2021  
Az.: 55.23.1092/000040

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

*gez.*

Dr. Dietrich Peters

---

<sup>1</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist

<sup>2</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.